

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



30. Jahrgang

Potsdam, den 28. April 2021

Nummer 21

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Fünfte Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Zeugnisse
vom 25. März 2021 282

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen 321

I. Amtlicher Teil

Bildung

Fünfte Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Zeugnisse

vom 25. März 2021
Gz.: 14.6-53101

Aufgrund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

1 – Änderung der VV-Zeugnisse

Die VV-Zeugnisse vom 24. November 2011 (ABl. MBS S. 294, Berichtigung vom 23. Januar 2012, ABl. MBS S. 21), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschriften vom 17. Januar 2019 (ABl. MBS S. 8), werden wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In den Angaben zu Anlage 01 - Grundschule wird die Angabe zu Anlage 01-01 wie folgt gefasst:

„01-01: Zeugnis zum Schuljahr der Jahrgangsstufen 1 und 2 (bei schriftlichen Informationen zur Lernentwicklung auch zum Schulhalbjahr/Schuljahr der Jahrgangsstufen 3 und 4)“.
 - b) In den Angaben zu Anlage 09 – Förderschule wird die Angabe zu Anlage 09-01 wie folgt gefasst:

„09-01: Zeugnis zum Schuljahr der Jahrgangsstufen 1 und 2 (bei schriftlichen Informationen zur Lernentwicklung auch zum Schulhalbjahr/Schuljahr der Jahrgangsstufen 3 und 4) der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen““.
 - c) Die Angaben zu Anlage 13 – Zweisprachige Zeugnisse und Bescheinigungen für Schulen im Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden werden wie folgt geändert:
 - aa) Der Angabe zu Anlage 13-45a wird die folgende Angabe zu Anlage 13-45 vorangestellt:

„13-45: Zweisprachiges Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife (Belegung von zwei Leistungskursen)“
 - bb) Die Angabe zu Anlage 13-45a wird wie folgt neu gefasst:

„13-45a: Zweisprachiges Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife (Belegung von fünf Kursen auf erhöhtem Anforderungsniveau [Leistungskurse])“.

2. Nummer 5 Absatz 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe c wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „Abgangszeugnissen“ wird durch die Wörter „Abgangs- oder Abschlusszeugnissen“ ersetzt.
 - b) Nach dem Wort „Durchschnittsnote,“ werden die Wörter „wenn die Voraussetzungen erfüllt sind und die Schule vor dem Erwerb der allgemeinen Hochschulreife verlassen wurde,“ angefügt.
3. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „vorliegt,“ das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Über die Bezeichnung des Zeugnisses ist der Begriff „Ausfertigung“ zu setzen. Auf der letzten Seite ist der Vermerk: „Diese Ausfertigung des Zeugnisses tritt an die Stelle der Urschrift vom ...“ aufzunehmen. Der Vermerk ist zu siegeln, mit Ort und Datum der Ausfertigung zu versehen und durch die ausstellende Person, in der Schule die Schulleiterin oder den Schulleiter, eigenhändig in blauer Farbe zu unterschreiben. Wenn die Ausfertigung in den Fällen gemäß Absatz 2 oder aufgrund einer geänderten Zugehörigkeit zu einem Geschlecht oder einer Namensänderung gefertigt wird, sind hierbei der aktuelle Vor- und Zuname, das Ausstellungsdatum des ursprünglichen Zeugnisses, die Angabe „Siegel der siegelführenden Körperschaft/Schule“ anstelle des verwendeten Siegels zwischen den Unterschriftenzeilen, die Angabe „gez. ... (gezeichnete Namensunterschrift der/des ursprünglich Unterzeichnenden)...“ anstelle der Namensunterschriften und die etwaig geänderten grammatischen Formen (männlich/weiblich) in das entsprechende Zeugnisformular aufzunehmen. Für die Ausfertigung gilt Nummer 6 Absatz 1 entsprechend. In den Schülerakten ist zu vermerken, aufgrund welcher Unterlagen die Ausfertigung gefertigt worden ist.“

4. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Text zu Nummer 5 Absatz 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe b wird wie folgt gefasst:

„**Zu Nummer 5** Absatz 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe b:

Sie/Er hat am *erweiterten Unterricht in der Fremdsprache* _____/am *bilingualen Unterricht in der Zielfremdsprache* _____/am *sorbischen/wendischen Unterricht (bilingual) in den Sachfächern* _____ in den Jahrgangsstufen _____ teilgenommen.“.
 - b) Der Text zu Nummer 5 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„**Zu Nummer 5** Absatz 5:

Für Schülerinnen und Schüler in den Bildungsgängen zur Vermittlung des schulischen Teiles einer dualen Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung ist die Formulierung:

„Der Abschluss ist in Verbindung mit dem Berufsabschluss (Prüfung vor der zuständigen Stelle) im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau _____ zugeordnet.“

und für Schülerinnen und Schüler in den übrigen Bildungsgängen die Formulierung:

„Der Abschluss _____ (Abschlussbezeichnung) ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau _____ zugeordnet.“

zu verwenden.“

5. Die bisherigen Anlagen 01-01 und 01-03 der Anlage 01 – Grundschule werden durch die diesen Verwaltungsvorschriften beigefügten Anlagen gleicher Ordnungsnummer ersetzt.
6. Die bisherigen Anlagen 03-02, 03-06, 03-06a, 10-25, 10-26, 11-11 und 11-21 der Anlage 03 – gymnasiale Oberstufe werden durch die diesen Verwaltungsvorschriften beigefügten Anlagen gleicher Ordnungsnummer ersetzt.
7. Die bisherigen Anlagen 09-01, 09-02 und 09-08 der Anlage 09 – Förderschule werden durch die diesen Verwaltungsvorschriften beigefügten Anlagen gleicher Ordnungsnummer ersetzt.

8. Die Anlage 13 – Zweisprachige Zeugnisse und Bescheinigungen für Schulen im Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden wird wie folgt geändert:

- a) Der Anlage 13-45a wird die diesen Verwaltungsvorschriften beigefügte Anlage 13-45 vorangestellt.
- b) Die bisherige Anlage 13-45a wird durch die diesen Verwaltungsvorschriften beigefügten Anlage gleicher Ordnungsnummer ersetzt.

2 – Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Potsdam, den 25. März 2021

Die Ministerin für
Bildung, Jugend und Sport

Britta Ernst

Anlage 01-01 – Seite 1, Zeugnis zum Schuljahr der Jahrgangsstufen 1 und 2 (bei schriftlichen Informationen zur Lernentwicklung auch zum Schulhalbjahr/Schuljahr der Jahrgangsstufen 3 und 4)

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

Zeugnis



Vorname Name

geboren am _____ in _____

Klasse _____ Schuljahr _____ Schulhalbjahr

Leistungen

(schriftliche Informationen zur Lernentwicklung)

Anlage 01-01 – Seite 2, Zeugnis zum Schuljahr der Jahrgangsstufen 1 und 2 (bei schriftlichen Informationen zur Lernentwicklung auch zum Schulhalbjahr/Schuljahr der Jahrgangsstufen 3 und 4)

Vorname Name

Fortsetzung der schriftlichen Informationen zur Lernentwicklung

Religionsunterricht (evangelisch/katholisch)¹

Bemerkungen

Entscheidung zur Versetzung / zum Aufrücken

Versäumnisse

Tage davon unentschuldigt Einzelstunden davon unentschuldigt

Ort, Datum

Klassenlehrerin / Klassenlehrer

Schulleiterin / Schulleiter

Kenntnisnahme der Eltern

¹ Der Religionsunterricht wurde in Verantwortung der Evangelischen/Katholischen Kirche erteilt.

Anlage 01-03 – Seite 1, Zeugnis zum Schulhalbjahr/Schuljahr der Jahrgangsstufen 5 und 6

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

Zeugnis



Vorname Name

geboren am _____ in _____

Klasse _____ Schuljahr _____ Schulhalbjahr

Arbeits- und Sozialverhalten ¹

Arbeitsverhalten

	Note
Lern- und Leistungsbereitschaft	<input type="text"/>
Zuverlässigkeit und Sorgfalt	<input type="text"/>
Ausdauer und Belastbarkeit	<input type="text"/>
Selbstständigkeit	<input type="text"/>

Sozialverhalten

Verantwortungsbereitschaft	<input type="text"/>
Kooperations- und Teamfähigkeit	<input type="text"/>
Konfliktfähigkeit und Toleranz	<input type="text"/>

Ergänzende Aussagen

¹ Der Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens liegen folgende vier Notenstufen zu Grunde:
hervorragend ausgeprägt (1); deutlich ausgeprägt (2); teilweise ausgeprägt (3); wenig ausgeprägt (4)

Anlage 01-03 – Seite 2, Zeugnis zum Schulhalbjahr/Schuljahr der Jahrgangsstufen 5 und 6

2

Vorname Name

Leistungen

	Note		Note
Deutsch	■	Gesellschaftswissenschaften	■
_____	■		■
1. Fremdsprache			
Mathematik	■		■
Naturwissenschaften	■		■
	■	<i>Ästhetik</i>	■
	■	<i>Musik</i>	■
Wirtschaft-Arbeit-Technik	■	<i>Kunst</i>	■
Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde	■	Sport	■
<i>Sorbisch/Wendisch</i>	■	<i>Religionsunterricht (evangelisch/katholisch)²</i>	■

Bemerkungen

Entscheidung zur Versetzung _____

Versäumnisse

Tage ■ davon unentschuldigt ■ Einzelstunden ■ davon unentschuldigt ■

Ort, Datum

Klassenlehrerin / Klassenlehrer

Schulleiterin / Schulleiter

Kenntnisnahme der Eltern _____

² Der Religionsunterricht wurde in Verantwortung der Evangelischen/Katholischen Kirche erteilt.

Anlage 03 - 02, Zeugnis zum Schuljahr der Einführungsphase an Gesamtschulen und beruflichen Gymnasien der gymnasialen Oberstufe

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

Zeugnis



Vorname Name

geboren am _____ in _____

Jahrgangsstufe _____ Schuljahr _____

Leistungen

Leistungskurse

	Punkte	Note mit Tendenz		Punkte	Note mit Tendenz
_____	<input type="text"/>	<input type="text"/>	_____	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Grundkurse

Aufgabenfeld I

_____	<input type="text"/>	<input type="text"/>
_____	<input type="text"/>	<input type="text"/>
_____	<input type="text"/>	<input type="text"/>
_____	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Aufgabenfeld II

_____	<input type="text"/>	<input type="text"/>
_____	<input type="text"/>	<input type="text"/>
_____	<input type="text"/>	<input type="text"/>
_____	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Aufgabenfeld III

_____	<input type="text"/>	<input type="text"/>
_____	<input type="text"/>	<input type="text"/>
_____	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Weitere Fächer

Intensivierungskurs	belegt/-	
Sport	<input type="text"/>	<input type="text"/>
_____	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Religionsunterricht (evangelisch/katholisch)¹

Bemerkungen

Gemäß § 11 Absatz 2 Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung erfolgt im Intensivierungskurs keine Leistungsbewertung.

Entscheidung zur Versetzung in die Qualifikationsphase

Versäumnisse

Tage davon unentschuldigt Einzelstunden davon unentschuldigt

Ort, Datum

Tutorin / Tutor

Schulleiterin / Schulleiter

Kenntnisnahme der Eltern _____

¹ Der Religionsunterricht wurde in Verantwortung der Evangelischen/Katholischen Kirche erteilt.

Anlage 03-06 – Seite 1, Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Belegung von zwei Leistungskursen)

Name und amtliche Bezeichnung der Schule



Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

Vorname Name

geboren am _____ in _____

hat sich nach dem Besuch der gymnasialen Oberstufe der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- Die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung)
- Die Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.06.1979 in der jeweils geltenden Fassung)
- Bildungsstandards im Fach Deutsch für die Allgemeine Hochschulreife (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.10.2012 in der jeweils geltenden Fassung)
- Bildungsstandards im Fach Mathematik für die Allgemeine Hochschulreife (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.10.2012 in der jeweils geltenden Fassung)
- Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch/Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.10.2012 in der jeweils geltenden Fassung)
- Die Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung vom 21.08.2009 (GVBl. II S. 578) in der jeweils geltenden Fassung

Anlage 03-06 – Seite 2, Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Belegung von zwei Leistungskursen)

Vorname Name

Leistungen

1. Qualifikationsphase

Leistungskurse werden mit „LK“ gekennzeichnet. Die übrigen Fächer sind Grundkurse. Bewertungen von Kursen, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, sind in Klammern gesetzt.

	LK	Kursabschlussnoten in einfacher Wertung			
		1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr
1.1 Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld					
_____	_____				
_____	_____				
_____	_____				
_____	_____				
_____	_____				
_____	_____				
_____	_____				
1.2 Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld					
_____	_____				
_____	_____				
_____	_____				
_____	_____				
_____	_____				
1.3 Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld					
_____	_____				
_____	_____				
_____	_____				
_____	_____				
_____	_____				
1.4 Weitere Fächer					
Seminarkurs	_____				
Sport	_____				
<i>Religionsunterricht (evangelisch/katholisch) ¹</i>					

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

¹ Der Religionsunterricht wurde in Verantwortung der Evangelischen/Katholischen Kirche erteilt.

Anlage 03-06 – Seite 3, Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Belegung von zwei Leistungskursen)

Vorname Name

2. Abiturprüfung

Prüfungsfach	Prüfungsergebnisse in einfacher Wertung		
	schriftlich	mündlich	Zusatzprüfung
1. Abiturprüfungsfach (1. Leistungskursfach)	<input type="text"/>		<input type="text"/>
2. Abiturprüfungsfach (2. Leistungskursfach)	<input type="text"/>		<input type="text"/>
3. Abiturprüfungsfach (Grundkursfach)	<input type="text"/>		<input type="text"/>
4. Abiturprüfungsfach (Grundkursfach)		<input type="text"/>	<input type="text"/>

Fünfte Abiturprüfung

<i>Besondere Lernleistung</i>		<input type="text"/>	
-------------------------------	--	----------------------	--

3. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Punktsumme aus den jeweils vier Halbjahreskursen der beiden Leistungskursfächer in doppelter Wertung

Punktsumme aus 30² Halbjahreskursen der Grundkursfächer einschließlich der vier Halbjahreskurse des dritten und vierten Abiturprüfungsfaches in einfacher Wertung

Punktsumme aus den Abiturprüfungen in fünffacher Wertung³

Gesamtpunktzahl⁴
(mindestens 300, höchstens 900 Punkte)

Durchschnittsnote

² Sofern durch den Unterricht in einem fremdsprachlichen Sachfach die Belegverpflichtung in einer Fremdsprache auf Grundkursniveau erfüllt wird, sind 26 Halbjahreskurse einzubringen.

³ Wird eine Besondere Lernleistung als fünfte Abiturprüfung erbracht, werden die Leistungen in den insgesamt fünf Abiturprüfungen in vierfacher Wertung eingebracht.

⁴ Die Berechnung der Gesamtpunktzahl erfolgt auf der Grundlage des § 30 Absatz 3 GOSTV i.V.m. Anlage 1 zu § 30 GOSTV.

Anlage 03-06 – Seite 4, Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Belegung von zwei Leistungskursen)

Vorname Name

4. Fremdsprachenbelegung

Fach	Jahrgangsstufe von ...bis	Niveau gem. GER ⁵

Das Zeugnis schließt gemäß geltender Vereinbarung der Kultusministerkonferenz den Nachweis ein für das

Bemerkungen

Vorname Name

hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Ort, Datum

Siegel

Prüfungsvorsitzende/Prüfungsvorsitzender

Schulleiterin / Schulleiter

⁵ Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen

Anlage 03-06a – Seite 1, Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Belegung von fünf Kursen auf erhöhtem Anforderungsniveau [Leistungskurse])

Name und amtliche Bezeichnung der Schule



Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

Vorname Name

geboren am _____ in _____

hat sich nach dem Besuch der gymnasialen Oberstufe der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- Die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung)
- Die Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 in der jeweils geltenden Fassung)
- Die Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.06.1979 in der jeweils geltenden Fassung)
- Die Bildungsstandards im Fach Deutsch für die Allgemeine Hochschulreife (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.10.2012 in der jeweils geltenden Fassung)
- Die Bildungsstandards im Fach Mathematik für die Allgemeine Hochschulreife (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.10.2012 in der jeweils geltenden Fassung)
- Die Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch/Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.10.2012 in der jeweils geltenden Fassung)
- Die Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung vom 21.08.2009 (GVBl. II S. 578) in der jeweils geltenden Fassung

Anlage 03-06a – Seite 2, Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Belegung von fünf Kursen auf erhöhtem Anforderungsniveau [Leistungskurse])

Vorname Name

Leistungen

1. Qualifikationsphase

Kurse auf erhöhtem Anforderungsniveau werden mit „eA“ gekennzeichnet. Die übrigen Fächer sind Kurse auf grundlegendem Anforderungsniveau. Bewertungen von Kursen, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, sind in Klammern gesetzt.

	eA	Kursabschlussnoten in einfacher Wertung			
		1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr
1.1 Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld					
_____	_____				
_____	_____				
_____	_____				
_____	_____				
_____	_____				
_____	_____				
_____	_____				
1.2 Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld					
_____	_____				
_____	_____				
_____	_____				
_____	_____				
_____	_____				
1.3 Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld					
_____	_____				
_____	_____				
_____	_____				
_____	_____				
_____	_____				
1.4 Weitere Fächer					
Seminarkurs	_____				
Sport	_____				
Religionsunterricht (evangelisch/katholisch) ¹	_____				

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

¹ Der Religionsunterricht wurde in Verantwortung der Evangelischen/Katholischen Kirche erteilt.

Anlage 03-06a – Seite 3, Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Belegung von fünf Kursen auf erhöhtem Anforderungsniveau [Leistungskurse])

Vorname Name

2. Abiturprüfung

Prüfungsfach	Prüfungsergebnisse in einfacher Wertung		
	schriftlich	mündlich	Zusatzprüfung
1. Abiturprüfungsfach (erhöhtes Anforderungsniveau)			
2. Abiturprüfungsfach (erhöhtes Anforderungsniveau)			
3. Abiturprüfungsfach (erhöhtes Anforderungsniveau)			
4. Abiturprüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)			
<i>Fünfte Abiturprüfung</i>			
<i>Besondere Lernleistung</i>			

3. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Punktsumme aus den jeweils vier Halbjahreskursen der drei schriftlichen Abiturprüfungsfächer in doppelter Wertung

Punktsumme aus 30² Halbjahreskursen der übrigen Fächer auf grundlegendem und erhöhtem Anforderungsniveau einschließlich der vier Halbjahreskurse des vierten (mündlichen) Abiturprüfungsfaches in einfacher Wertung

Punktsumme aus den Abiturprüfungen in fünffacher Wertung³

Gesamtpunktzahl⁴
(mindestens 300, höchstens 900 Punkte)

Durchschnittsnote

² Sofern durch den Unterricht in einem fremdsprachlichen Sachfach die Belegverpflichtung in einer Fremdsprache auf grundlegendem Anforderungsniveau erfüllt wird, sind 26 Halbjahreskurse einzubringen.

³ Wird eine Besondere Lernleistung als fünfte Abiturprüfung erbracht, werden die Leistungen in den insgesamt fünf Abiturprüfungen in vierfacher Wertung eingebracht.

⁴ Die Berechnung der Gesamtpunktzahl erfolgt auf der Grundlage des § 30 Absatz 3 GOSTV i.V.m. Anlage 1 zu § 30 GOSTV.

Anlage 03-06a – Seite 4, Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Belegung von fünf Kursen auf erhöhtem Anforderungsniveau [Leistungskurse])

Vorname Name

4. Fremdsprachenbelegung

Fach	Jahrgangsstufe von ...bis	Niveau gem. GER ⁵

Das Zeugnis schließt gemäß geltender Vereinbarung der Kultusministerkonferenz den Nachweis ein für das

Bemerkungen

Vorname Name

hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Ort, Datum

Siegel

Prüfungsvorsitzende/Prüfungsvorsitzender

Schulleiterin / Schulleiter

⁵ Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen

Anlage 10-25 - Seite 1 Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (nachträglicher Erwerb in Teilzeitform)

Name und amtliche Bezeichnung der Schule



Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

Vorname Name

geboren am _____ in _____

hat sich nach dem Besuch des Bildungsganges zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in Teilzeitform der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- Die Vereinbarung über die Gestaltung der Abendgymnasien in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.6. 1979 in der jeweils geltenden Fassung)
- Die Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12. 1973 in der jeweils geltenden Fassung)
- Die Vereinbarung über die einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung in der jeweils geltenden Fassung
- Die ZBW-Verordnung vom 6. Juli 1998 (GVBl. II S. 490) in der jeweils geltenden Fassung

Anlage 10-25 - Seite 3 Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (nachträglicher Erwerb in Teilzeitform)

Vorname Name

2. Abiturprüfung

Prüfungsergebnis in Punkten in einfacher Wertung

	schriftlich	mündlich
1. Abiturprüfungsfach (Leistungskursfach)	[]	[]
2. Abiturprüfungsfach (Leistungskursfach)	[]	[]
3. Abiturprüfungsfach (Grundkursfach)	[]	[]
4. Abiturprüfungsfach (Grundkursfach)	[]	[]

3. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Punktsumme aus neun Grundkursen in doppelter Wertung []
(mindestens 90, höchstens 270 Punkte)

Punktsumme aus den sechs Leistungskursen in dreifacher Wertung []
(mindestens 90, höchstens 270 Punkte)

Punktsumme aus den Abiturprüfungen in vierfacher Wertung und den Kursen der vier Abiturprüfungsfächer im Schulhalbjahr 13/II in einfacher Wertung []
(mindestens 100, höchstens 300 Punkte)

Gesamtpunktzahl []
(mindestens 280, höchstens 840 Punkte)

Durchschnittsnote []

Anlage 10-25 - Seite 4 Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (nachträglicher Erwerb in Teilzeitform)

Vorname Name

4. Fremdsprachenbelegung

Fach	Jahrgangsstufe von ...bis	Niveau gem. GER ¹

Das Zeugnis schließt gemäß geltender Vereinbarung der Kultusminister den Nachweis der Kenntnisse ein für das _____.

Bemerkungen

Vorname Name

hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Ort, Datum

Siegel

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Schulleiterin / Schulleiter / beauftragte Lehrkraft

¹ Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen

Anlage 10-26 - Seite 1 Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (nachträglicher Erwerb in Vollzeitform)

Name und amtliche Bezeichnung der Schule



Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

Vorname Name

geboren am _____ in _____

hat sich nach dem Besuch des Bildungsganges zum nachträglichen Erwerb der
allgemeinen Hochschulreife in Vollzeitform der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- Die Vereinbarung über die Gestaltung der Kollegs (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.6. 1979 in der jeweils geltenden Fassung)
- Die Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12. 1973 in der jeweils geltenden Fassung)
- Die Vereinbarung über die einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung in der jeweils geltenden Fassung
- Die ZBW-Verordnung vom 6. Juli 1998 (GVBl. II S. 490) in der jeweils geltenden Fassung

Anlage 10-26 - Seite 2 Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (nachträglicher Erwerb in Vollzeitform)

Vorname Name

Leistungen

1. Hauptphase

Leistungskursfächer werden mit "LF" gekennzeichnet. Die übrigen Fächer sind Grundkursfächer. Bewertungen von Grundkursen, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, sind in Klammern gesetzt.

Punktbewertung der Kurse in einfacher Wertung

LF 12/I 12/II 13/I 13/II

1.1 Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld

_____	_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____	_____

1.2 Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld

_____	_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____	_____

1.3 Mathematisch-naturwissenschaftliches Aufgabenfeld

_____	_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____	_____

	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
Noten	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0

Anlage 10-26 - Seite 3 Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (nachträglicher Erwerb in Vollzeitform)

Vorname Name

2. Abiturprüfung	Prüfungsergebnis in Punkten in einfacher Wertung	
	schriftlich	mündlich
1. Abiturprüfungsfach (Leistungskursfach)		
2. Abiturprüfungsfach (Leistungskursfach)		
3. Abiturprüfungsfach (Grundkursfach)		
4. Abiturprüfungsfach (Grundkursfach)		

3. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Punktsumme aus 22 Grundkursen in einfacher Wertung
(mindestens 110, höchstens 330 Punkte) []

Punktsumme aus den sechs Leistungskursen der Schulhalbjahre 12/I bis 13/I in zweifacher Wertung und den zwei Leistungskursen des Schulhalbjahres 13/II in einfacher Wertung
(mindestens 70, höchstens 210 Punkte) []

Punktsumme aus den Abiturprüfungen in vierfacher Wertung und den Kursen der vier Abiturprüfungsfächer im Schulhalbjahr 13/II in einfacher Wertung
(mindestens 100, höchstens 300 Punkte) []

Gesamtpunktzahl
(mindestens 280, höchstens 840 Punkte) []

Durchschnittsnote []

Anlage 10-26 - Seite 4 Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (nachträglicher Erwerb in Vollzeitform)

Vorname Name

4. Fremdsprachenbelegung

Fach	Jahrgangsstufe von ...bis	Niveau gem. GER¹

Das Zeugnis schließt gemäß geltender Vereinbarung der Kultusminister den Nachweis der Kenntnisse ein für das _____ .

Bemerkungen

 Vorname Name

hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

 Ort, Datum

Siegel

 Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

 Schulleiterin / Schulleiter

¹ Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen

Anlage 11-11 - Seite 1 Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife für Nichtschüler

Name und amtliche Bezeichnung der ausstellenden Stelle



Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

Vorname, Name

geboren am _____ in _____

hat erfolgreich an der Abiturprüfung für Nichtschüler teilgenommen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschüler entsprechend der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.09. 1974 in der jeweils geltenden Fassung)
- Vereinbarung über die einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung in der jeweils geltenden Fassung
- Nichtschülerprüfungsverordnung vom 23. August 1997 (GVBl. II S. 762) in der jeweils geltenden Fassung

Anlage 11-11 - Seite 2 - Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife für Nichtschüler

Vorname, Name

Leistungen

	Prüfungsergebnis in Punkten in einfacher Wertung		Gewichtete Punktzahl
	schriftlich	mündlich	
Leistungsfach			
Leistungsfach			
Grundfach			
Grundfach			
Grundfach			
Grundfach			
Grundfach			
Grundfach			
Grundfach			

Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Ergebnis der schriftlichen Prüfung (mindestens 200, höchstens 600 Punkte)	
Ergebnis der mündlichen Prüfung (mindestens 80, höchstens 240 Punkte)	
Gesamtpunktzahl (mindestens 280, höchstens 840 Punkte)	
Durchschnittsnote	

Fach	Jahrgangsstufe von ...bis	Niveau gem. GER ¹

Das Zeugnis schließt gemäß geltender Vereinbarung der Kultusminister den Nachweis der Kenntnisse ein für das _____.

Vorname, Name

hat die Abiturprüfung für Nichtschüler bestanden und die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Ort, Datum

Siegel

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Leiterin / Leiter der ausstellenden Stelle

¹ Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen

Anlage 11-21 - Seite 1 – Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen

Name und amtliche Bezeichnung der ausstellenden Stelle



Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

Vorname, Name

geboren am _____ in _____

hat erfolgreich an der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an
Waldorfschulen teilgenommen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schüler an Waldorfschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. 02. 1980 in der jeweils geltenden Fassung)
- Vereinbarung über die einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung in der jeweils geltenden Fassung
- Nichtschülerprüfungsverordnung vom 23. August 1997 (GVBl. II S. 762) in der jeweils geltenden Fassung

Anlage 11-21 - Seite 2 Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen

Vorname, Name

Leistungen

	Prüfungsergebnis in Punkten in einfacher Wertung		Gewichtete Punktzahl
	schriftlich	mündlich	
Leistungsfach			
Leistungsfach			
Grundfach			
Grundfach			
Grundfach			
Grundfach			
Grundfach			
Grundfach			
Grundfach			

In den mit * gekennzeichneten Fächern wurden die Kursabschlussergebnisse gemäß § 27 Abs. 6 der Nichtschülerprüfungsverordnung übernommen.

Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Ergebnis der schriftlichen Prüfung (mindestens 200, höchstens 600 Punkte)	
Ergebnis der mündlichen Prüfung (mindestens 80, höchstens 240 Punkte)	
Gesamtpunktzahl (mindestens 280, höchstens 840 Punkte)	
Durchschnittsnote	

Fach	Jahrgangsstufe von ...bis	Niveau gem. GER ¹

Das Zeugnis schließt gemäß geltender Vereinbarung der Kultusminister den Nachweis der Kenntnisse ein für das _____.

Vorname, Name

hat die Abiturprüfung für Schüler an Waldorfschulen bestanden und die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Ort, Datum

Siegel

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Leiterin / Leiter der ausstellenden Stelle

¹ Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen

Anlage 09-01 – Seite 1 Zeugnis zum Schuljahr der Jahrgangsstufen 1 und 2 (bei schriftlichen Informationen zur Lernentwicklung auch zum Schulhalbjahr/Schuljahr der Jahrgangsstufen 3 und 4) der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

Zeugnis



Vorname Name

geboren am _____ in _____

Klasse _____ Schuljahr _____ Schulhalbjahr

Leistungen

(schriftliche Informationen zur Lernentwicklung)

Anlage 09-01 – Zeugnis zum Schuljahr der Jahrgangsstufen 1 und 2 (bei schriftlichen Informationen zur Lernentwicklung auch zum Schulhalbjahr/Schuljahr der Jahrgangsstufen 3 und 4) der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“

Vorname Name

Fortsetzung der schriftlichen Informationen zur Lernentwicklung

Bemerkungen

Entscheidung zum Aufrücken

Versäumnisse

Tage davon unentschuldigt Einzelstunden davon unentschuldigt

Ort, Datum

Klassenlehrerin / Klassenlehrer

Schulleiterin / Schulleiter

Kenntnisnahme der Eltern

Anlage 09-02 Zeugnis zum Schulhalbjahr/Schuljahr der Jahrgangsstufen 3 und 4 der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

Zeugnis



Vorname Name

geboren am _____ in _____

Klasse _____ Schuljahr _____ Schulhalbjahr _____

Leistungen

Deutsch	<input type="checkbox"/>	Mathematik	<input type="checkbox"/>
Sprechen und Zuhören	<input type="checkbox"/>	Sachunterricht	<input type="checkbox"/>
Schreiben und Rechtschreiben	<input type="checkbox"/>	Musik	<input type="checkbox"/>
Lesen – Lesefertigkeiten nutzen	<input type="checkbox"/>	Kunst	<input type="checkbox"/>
Mit Texten und Medien umgehen	<input type="checkbox"/>	Sport	<input type="checkbox"/>
Sprachwissen & Sprachbewusstheit entwickeln	<input type="checkbox"/>	Religionsunterricht (evangelisch/katholisch) ¹	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		

Fremdsprache

Bemerkungen

Entscheidung zum Aufrücken

Versäumnisse

Tage davon unentschuldigt Einzelstunden davon unentschuldigt

Ort, Datum

Klassenlehrerin / Klassenlehrer

Schulleiterin / Schulleiter

Kennntnisnahme der Eltern _____

¹ Der Religionsunterricht wurde in Verantwortung der Evangelischen/Katholischen Kirche erteilt.

Anlage 09-08 Abschlusszeugnis der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt
„geistige Entwicklung“



Name und amtliche Bezeichnung der Schule

Abschlusszeugnis

Vorname Name

geboren am _____ in _____

hat den Bildungsgang der Schule mit dem sonderpädagogischen

Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“

vom _____ bis _____ besucht und den

Abschluss der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“

erworben.

Leistungen

Informationen zur Lernentwicklung

Bemerkungen

Zuletzt wurde die *Sekundarstufe I / Berufsbildungsstufe* besucht.

Ort, Datum

Siegel

Klassenlehrerin / Klassenlehrer

Schulleiterin/ Schulleiter

Anlage 13-45 – Seite 1, Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife (Belegung von zwei Leistungskursen) –
 dodank 13-45 – bok 1, Wopismo Powšykneje wusokošulskeje zdrjałosći (zabranje dweju wugbašoweju kursowu)

Name und amtliche Bezeichnung der Schule – mě a amtske pomjenjenje šule



Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife Wopismo Powšykneje wusokošulskeje zdrjałosći

Vorname Name – pšedmě mě

geboren am – narožony/-a dnja _____ in – w(e)/na _____

hat sich nach dem Besuch der gymnasialen Oberstufe der Abiturprüfung unterzogen. –
 jo se pó absolwěrowanju gymnazialnego wušego schójžeńka wobžěli/a na abiturnem pšespytowanju.

Dem Zeugnis liegen zugrunde – Wopismo se zepěra na

- Die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung)
 Dojadnanje k wugótowanju gymnazialnego wušego schójžeńka a abiturneho pšespytowanja (wobzamknjenje Konference kultusowych ministarjow wót 07.07.1972 w něnto plašecem teksće)
- Die Vereinbarungen über die einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.06.1979 in der jeweils geltenden Fassung)
 Dojadnanja wó jednotnych pšespytowańskich pominanjach w abiturnem pšespytowanju (wobzamknjenje Konference kultusowych ministarjow wót 01.06.1979 w něnto plašecem teksće)
- Die Bildungsstandards im Fach Deutsch für die Allgemeine Hochschulreife (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.10.2012 in der jeweils geltenden Fassung)
 Kublańske standardy w pšedmjaje nimšćina za Powšyknu wusokošulsku zdrjałosć (wobzamknjenje Konference kultusowych ministarjow wót 18.10.2012 w něnto plašecem teksće)
- Die Bildungsstandards im Fach Mathematik für die Allgemeine Hochschulreife (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.10.2012 in der jeweils geltenden Fassung)
 Kublańske standardy w pšedmjaje matematika za Powšyknu wusokošulsku zdrjaosć (wobzamknjenje Konference kultusowych ministarjow wót 18.10.2012 w něnto plašecem teksće)
- Die Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch/Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.10.2012 in der jeweils geltenden Fassung)
 Kublańske standardy za dalej wježonu cuzu rěc (engelsćina/francojšćina) za Powšyknu wusokošulsku zdrjałosć (wobzamknjenje Konference kultusowych ministarjow wót 18.10.2012 w něnto plašecem teksće)
- Die Gymnasiale Oberstufe – Verordnung vom 21.08.2009 (GVBl. II S. 578) in der jeweils geltenden Fassung
 Gymnazialny wušy schójžeńk – Póstajenje wót 21.08.2009 (GVBl. II S. 578) w něnto plašecem teksće

Anlage 13-45 – Seite 2, Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife (Belegung von zwei Leistungskursen) –
 dodank 13-45 – bok 2, Wopismo Powšykneje wusokošulskeje zdrjalosći (zabranje dweju wugbašoweju kursowu)

Vorname Name – pšedmě mě

Leistungen – Wugbaša

1. Qualifikationsphase – kwalifikaciska faza

Leistungskurse werden mit „LK“ gekennzeichnet. Die übrigen Fächer sind Grundkurse. Bewertungen von Kursen, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, sind in Klammern gesetzt. –

Wugbašowe kurse wóznamjeniju se z „LK“. Zbyrne pšedmjaty su zakladne kurse. Gódnosěnja kursow, kenž se njezapšěgnu do celkowneje kwalifikacije, su do spinkowu stajone.

Punkte der Kurse in einfacher Wertung –

dypki kursow z jadnorym gódnosěnim

1. Halbjahr 2. Halbjahr 3. Halbjahr 4. Halbjahr
 1. pollěto 2. pollěto 3. pollěto 4. pollěto

1.1 Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld – Rěcnoliterarne a wumělske pšedmjaty

_____	_____				
_____	_____				
_____	_____				
_____	_____				
_____	_____				
_____	_____				

1.2 Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld – Towarišnostnowědomnostne pšedmjaty

_____	_____				
_____	_____				
_____	_____				
_____	_____				

1.3 Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld – Matematiske, pširodowědne a techniske pšedmjaty

_____	_____				
_____	_____				
_____	_____				
_____	_____				
_____	_____				

1.4 Weitere Fächer – Dalšne pšedmjaty

Seminarkurs – seminarny kurs

Sport – sport

*Religionsunterricht (evangelisch/katholisch)¹
 – nabóžnina (ewangelska/katolska)*

Noten – censury	sehr gut – wjelgin derje			gut – derje			befriedigend – spokojeje			ausreichend – dosegajuje			mangelhaft – njespokojeje			ungenügend – njedosegajuje		
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	+	6	
Punkte – dypki	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00		

¹ Der Religionsunterricht wurde in Verantwortung der evangelischen/katholischen Kirche erteilt. – Nabóžnina jo se wuwucowała w zagronitošći ewangelskeje/katolskeje cerkwje.

Anlage 13-45 – Seite 3, Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife (Belegung von zwei Leistungskursen) –
 dodank 13-45 – bok 3, Wopismo Powšykneje wusokošulskeje zdražalości (zabranje dweju wugbašoweju kursowu)

Vorname Name – pśedmě mě

2. Abiturprüfung – 2. abiturne pśespytowanje

Prüfungsfach – pśespytowański pśedmjat	Prüfungsergebnisse in einfacher Wertung – pśespytowańske wuslědki z jadnorym gódnosnim		
	Schriftlich – pisne	Mündlich – wustne	Zusatzprüfung – pśidatne pśespytowanje
1. Abiturprüfungsfach (1. Leistungskursfach) 1. abiturny pśespytowański pśedmjat (1. pśedmjat wugbašoweju kursa)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
2. Abiturprüfungsfach (2. Leistungskursfach) 2. abiturny pśespytowański pśedmjat (2. pśedmjat wugbašoweju kursa)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
3. Abiturprüfungsfach (Grundkursfach) 3. abiturny pśespytowański pśedmjat (pśedmjat zakładneho kursa)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
4. Abiturprüfungsfach (Grundkursfach) 4. abiturny pśespytowański pśedmjat (pśedmjat zakładneho kursa)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<i>Fünfte Abiturprüfung – Pěte abiturne pśespytowanje</i>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Besondere Lernleistung – Wósebne wuknjeńske wugbaše	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

3. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote – woblicenje cełkowneje kwalifikacije a pśerěžneje censury

Punktsumme aus den jeweils vier Halbjahreskursen der beiden
 Leistungskursfächer in doppelter Wertung – suma dypkow ze styrych
 pollětnych kursow teju dweju pśedmjatowu z wugbašowym kursom z
 dwójnym gódnosnim

Punktsumme aus 30² Halbjahreskursen der Grundkursfächer einschließlich der
 vier Halbjahreskurse des dritten und vierten Abiturprüfungsfaches in einfacher
 Wertung – suma dypkow z 30 pollětnych kursow pśedmjatow zakładneho
 kursa inkluziwnje tych styrych pollětnych kursow tśešego a stwórtego
 pśedmjata abiturneho pśespytowanja z jadnorym gódnosnim

Punktsumme aus der Abiturprüfung in fünffacher Wertung³ –
 suma dypkow z abiturneho pśespytowanja z pěšorym gódnosnim

Gesamtpunktzahl⁴ – cełkowna licba dypkow
 (mindestens 300, höchstens 900 Punkte) – (nanejmenjej 300, w nej(ž)wušem paže 900 dypkow)

Durchschnittsnote – pśerěžna censura

² Sofern durch den Unterricht in einem fremdsprachlichen Sachfach die Belegverpflichtung in einer Fremdsprache auf Grundkursniveau erfüllt wird, sind 26 Halbjahreskurse einzubringen. – Gaž dopolnijo se pšez wucbu w cuzorěcnem wěcnem pśedmjaje slušnosć wobžělenja na wucbje w jadnej cuzej rěcy na zakładnem niwowje pominanjow, ma se pśedpoložys 26 pollětnych kursow.

³ Wird eine besondere Lernleistung als fünfte Abiturprüfung erbracht, werden die Leistungen in den insgesamt fünf Abiturprüfungsfächern in vierfacher Wertung eingebracht. – Jolic až nawugbajo se Wósebne wuknjeńske wugbaše ako pěte abiturne pśespytowanje, zapšimjeju se wugbaša tych nagromadu pěšich abiturnych pśespytowańskich pśedmjatow w stwórem gódnosnju.

⁴ Die Berechnung der Gesamtpunktzahl erfolgt auf der Grundlage des § 30 Absatz 3 GOSTV i.V.m. Anlage 1 zu § 30 GOSTV. – Cełkowna licba dypkow se wulicyjo na zaklaže § 30 wótrězk 3 GOSTV w zwisku z dodankom 1 k § 30 GOSTV.

Anlage 13-45 – Seite 4, Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife (Belegung von zwei Leistungskursen) –
 dodank 13-45 – bok 4, Wopismo Powšykneje wusokošulskeje zdrjałošći (zabranje dweju wugbašoweju kursowu)

Vorname Name – pšedmě mě

4. Fremdsprachenbelegung – Zabranje cuzorčnych kursow

Fach – pšedmjat	Jahrgangsstufe von ... bis – šulski schójžeńk wót ... do	Niveau gem. GER – niwow pó GER ⁵

Das Zeugnis schließt gemäß geltender Vereinbarung der Kultusministerkonferenz den Nachweis ein für das –
 Wopismo wopšimuju pó plašecem dojadnanju Konference kultusowych ministarjow dopokaz za

Bemerkungen – Pšispomnjenja

Vorname Name – pšedmě mě

hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in
 der Bundesrepublik Deutschland erworben. –
 jo wobstał/a abiturne pšespytowanje a se stakim wudobyl/a wopšawnjenje k studiumoju na wusokej
 šuli w Zwězkowej republice Nimska.

Ort, Datum – město/wjas, datum

Siegel – zyglišk

Prüfungsvorsitzende / Prüfungsvorsitzender –
 pšedsedařka / pšedsedař pšespytowanja

Schulleiterin / Schulleiter –
 šulska wjednica / šulski wjednik

⁵ Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen

Anlage 13-45a – Seite 1, Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife (Belegung von fünf Kursen auf erhöhtem Anforderungsniveau [Leistungskurse]) –
 dodank 13-45a – bok 1, Wopismo Powšykneje wusokošulskeje zdrjałosci (zabranje pěšich kursow na pówušonem niwowje pominanjow [wugbašow
 kurse])

Name und amtliche Bezeichnung der Schule – mě a amtske pomjenjenje šule



Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife Wopismo Powšykneje wusokošulskeje zdrjałosci

Vorname Name – pšedmě mě

geboren am – narožony/-a dnja _____ in – w(e)/na _____

hat sich nach dem Besuch der gymnasialen Oberstufe der Abiturprüfung unterzogen. –
 jo se pó absolwěrowanju gymnazialnego wušego schójženka wobželił/a na abiturnem pšespytowanju.

Dem Zeugnis liegen zugrunde – Wopismo se zepěra na

- Die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung)
 Dojadnanje k wugótowanju gymnazialnego wušego schójženka w sekundarnem schójženku II (wobzamknjenje Konference kultusowych ministarjow wót 07.07.1972 w něnto plašecem teksće)
- Die Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 in der jeweils geltenden Fassung)
 Dojadnanje wó abiturnem pšespytowanju gymnazialnego wušego schójženka w sekundarnem schójženku II (wobzamknjenje Konference kultusowych ministarjow wót 13.12.1973 w něnto plašecem teksće)
- Die Vereinbarungen über die einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.06.1979 in der jeweils geltenden Fassung)
 Dojadnanja wó jadnotnych pšespytowańskich pominanjach w abiturnem pšespytowanju (wobzamknjenje Konference kultusowych ministarjow wót 01.06.1979 w něnto plašecem teksće)
- Die Bildungsstandards im Fach Deutsch für die Allgemeine Hochschulreife (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.10.2012 in der jeweils geltenden Fassung)*
 Kublańske standardy w pšedmjaje nimščina za Powšyknu wusokošulsku zdrjałosc (wobzamknjenje Konference kultusowych ministarjow wót 18.10.2012 w něnto plašecem teksće)
- Die Bildungsstandards im Fach Mathematik für die Allgemeine Hochschulreife (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.10.2012 in der jeweils geltenden Fassung)
 Kublańske standardy za dalej wježonu cuzu rěc (engelsćina/francojšćina) za Powšyknu wusokošulsku zdrjałosc (wobzamknjenje Konference kultusowych ministarjow wót 18.10.2012 w něnto plašecem teksće)
- Die Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch/Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.10.2012 in der jeweils geltenden Fassung)
 Kublańske standardy za dalej wježonu cuzu rěc (engelsćina/francojšćina) za Powšyknu wusokošulsku zdrjałosc (wobzamknjenje Konference kultusowych ministarjow wót 18.10.2012 w něnto plašecem teksće)
- Die Gymnasiale Oberstufe – Verordnung vom 21.08.2009 (GVBl. II S. 578) in der jeweils geltenden Fassung
 Gymnazialny wušy schójženik – Póstatjenje wót 21.08.2009 (GVBl. II S. 578) w něnto plašecem teksće

Anlage 13-45a – Seite 2, Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife (Belegung von fünf Kursen auf erhöhtem Anforderungsniveau [Leistungskurse]) –
 dodank 13-45a – bok 2, Wopismo Powšykneje wusokošulskeje zdrjalosci (zabranje pšich kursow na pówušonem niwowje pominanjow [wugbašowe
 kurse])

Vorname Name – pšedmě mě

Leistungen – Wugbaša

1. Qualifikationsphase – kwalifikaciska faza

Kurse auf erhöhtem Anforderungsniveau werden mit „eA“ gekennzeichnet. Die übrigen Fächer sind Kurse auf grundlegendem Anforderungsniveau.
 Bewertungen von Kursen, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, sind in Klammern gesetzt. –

Kurse na pówušonem niwowje pominanjow wóznamjeniju se z „eA“. Zbyrne pšedmjaty su kurse na zakladnem niwowje pominanjow.

Gódnóšenja kursow, kenž se njezapšěgnu do celkowneje kwalifikacije, su do spinkowu stajone.

Punkte der Kurse in einfacher Wertung –

dypki kursow z jadnorym gódnóšenim

1. Halbjahr 2. Halbjahr 3. Halbjahr 4. Halbjahr
 1. polléto 2. polléto 3. polléto 4. polléto

1.1 Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld – Rěčnoliterarne a wumělske pšedmjaty

_____	_____				
_____	_____				
_____	_____				
_____	_____				
_____	_____				
_____	_____				
_____	_____				
_____	_____				

1.2 Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld – Towarišnostnowědomnostne pšedmjaty

_____	_____				
_____	_____				
_____	_____				
_____	_____				
_____	_____				

1.3 Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld – Matematiske, pširodowědne a techniske pšedmjaty

_____	_____				
_____	_____				
_____	_____				
_____	_____				
_____	_____				

1.4 Weitere Fächer – Dalšne pšedmjaty

Seminarkurs – seminarny kurs

Sport – sport

Religionsunterricht (evangelisch/katholisch)¹
 – nabóžnina (ewangelska/katolska)

Noten – censury	sehr gut – wjelgin derje			gut – derje			befriedigend – spokojece			ausreichend – dosegajuce			mangelhaft – njespokojece			ungenügend – njedosegajuce
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punkte – dypki	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

¹ Der Religionsunterricht wurde in Verantwortung der evangelischen/katholischen Kirche erteilt. – Nabóžnina jo se wuwucowała w zagronitosći ewangelskeje/katolskeje cerkwje.

Anlage 13-45a – Seite 3, Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife (Belegung von fünf Kursen auf erhöhtem Anforderungsniveau [Leistungskurse]) –
 dodatek 13-45a – bok 3, Wopismo Powšykneje wusokošulskeje združalosci (zabranje pšich kursow na pówušonem niwowje pominanjow [wugbašowe
 kurse])

Vorname Name – pšedmě mě

2. Abiturprüfung – 2. abiturne pšespytowanje

Prüfungsfach – pšespytowański pšedmjat	Prüfungsergebnisse in einfacher Wertung – pšespytowańske wuslědki z jadnorym gódnosnim		
	Schriftlich – pisne	Mündlich – wustne	Zusatzprüfung – pšidatne pšespytowanje
1. Abiturprüfungsfach (erhöhtes Anforderungsniveau) 1. abiturny pšespytowański pšedmjat (pówušony niwow pominanjow)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
2. Abiturprüfungsfach (erhöhtes Anforderungsniveau) 2. abiturny pšespytowański pšedmjat (pówušony niwow pominanjow)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
3. Abiturprüfungsfach (erhöhtes Anforderungsniveau) – 3. abiturny pšespytowański pšedmjat (pówušony niwow pominanjow)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
4. Abiturprüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau) 4. abiturny pšespytowański pšedmjat (zakladny niwow pominanjow)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<i>Fünfte Abiturprüfung – Pěte abiturne pšespytowanje</i>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Besondere Lernleistung – Wósebne wuknjeńske wugbaše	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

3. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote – woblicenje celkowneje kwalifikacije a pšerěžneje censury

Punktsumme aus den jeweils vier Halbjahreskursen der drei schriftlichen
 Abiturprüfungsfächer in doppelter Wertung – suma dypkow ze styrych
 połlětnych kursow tych tšich pisnych abiturnych pšespytowańskich
 pšedmjatow z dwójnym gódnosnim

Punktsumme aus 30² Halbjahreskursen der übrigen Fächer auf grundlegendem
 und erhöhtem Anforderungsniveau einschließlich der vier Halbjahreskurse des
 vierten (mündlichen) Abiturprüfungsfaches in einfacher Wertung – suma
 dypkow z 30 połlětnych kursow zbytnych pšedmjatow na zakladnem a
 pówušonem niwowje pominanjow inkluziwnje tych styrych połlětnych kursow
 stwórtogo (wustnego) abiturneho pšespytowańskego pšedmjata z jednorym
 gódnosnim

Punktsumme aus der Abiturprüfung in fünffacher Wertung³ –
 suma dypkow z abiturneho pšespytowanja z pěšorym gódnosnim

Gesamtpunktzahl⁴ – celkowna licba dypkow
 (mindestens 300, höchstens 900 Punkte) – (nanejmenjej 300, w nej(ž)wušem paže 900 dypkow)

Durchschnittsnote – pšerěžna censura

² Sofern durch den Unterricht in einem fremdsprachlichen Sachfach die Belegverpflichtung in einer Fremdsprache auf grundlegendem Anforderungsniveau erfüllt wird, sind 26 Halbjahreskurse einzubringen. – Gaž dopolnijo se pšez wucbu w cuzorěcnem wěcnem pšedmjaje slušnosć wobželenja na wucbje w jadnej cuzej rěcy na zakladnem niwowje pominanjow, ma se pšedpožyzs 26 połlětnych kursow.

³ Wird eine besondere Lernleistung als fünfte Abiturprüfung erbracht, werden die Leistungen in den insgesamt fünf Abiturprüfungsfächern in vierfacher Wertung eingebracht. – Jolic až nawugbajo se Wósebne wuknjeńske wugbaše ako pěte abiturne pšespytowanje, zapšimjeju se wugbaša tych nagromadu pšich abiturnych pšespytowańskich pšedmjatow w stwórem gódnosnju.

⁴ Die Berechnung der Gesamtpunktzahl erfolgt auf der Grundlage des § 30 Absatz 3 GOSTV i.V.m. Anlage 1 zu § 30 GOSTV. – Celkowna licba dypkow se wulicyjo na zaklaže § 30 wótrězk 3 GOSTV w zwisku z dodankom 1 k § 30 GOSTV.

Anlage 13-45a – Seite 4, Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife (Belegung von fünf Kursen auf erhöhtem Anforderungsniveau [Leistungskurse]) –
 dodatek 13-45a – bok 4, Wopismo Powšykneje wusokošulskeje zdrjałosci (zabranje pėšich kursow na pėwušonem niwowje pominanjow [wugbašow
 kurse])

Vorname Name – pėdmė mė

4. Fremdsprachenbelegung – Zabranje cuzorėcnych kursow

Fach – pėdmjat	Jahrgangsstufe von ... bis – šulski schójženė wót ... do	Niveau gem. GER – nowow pó GER ⁵

Das Zeugnis schließt gemäß geltender Vereinbarung der Kultusministerkonferenz den Nachweis ein für das –
 Wopismo wopšimujó pó plašecem dojadnanju Konference kultusowych ministarjow dopokaz za

Bemerkungen – Pėšpomnjenja

Vorname Name – pėdmė mė

hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in
 der Bundesrepublik Deutschland erworben. –
 jo wobstał/a abiturne pėšespytowanje a se stakim wudobył/a wopšawnjenje k studiumoju na wusokej
 šuli w Zwėzkowej republice Nimska.

Ort, Datum – mėsto/wjas, datum

Siegel – zyglišk

Prüfungsvorsitzende / Prüfungsvorsitzender –
 pėdsedařka / pėdsedař pėšespytowanja

Schulleiterin / Schulleiter –
 šulska wjednica / šulski wjednik

⁵ Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Brandenburg an der Havel** ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, **zum 01.08.2022** die Stelle als **Schulleiter (m/w/d)** am

**Bertolt-Brecht-Gymnasium
Prignitzstraße 43
14770 Brandenburg an der Havel**

neu zu besetzen.

Aufgaben:

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Studienrates (zwei allgemeinbildende Fächer); langjährige, mindestens vier Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis im Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife; Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements.

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 16 Bbg-BesG bewertet. Sofern die Stelle mit tariflich Beschäftigten besetzt wird, erfolgt die Zahlung eines außertariflichen Entgeltes nach Entgeltgruppe 15 Ü TV-L.

Das Amt als Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

**Staatliches Schulamt Brandenburg an der Havel
Die Leiterin
Magdeburger Straße 45
14770 Brandenburg an der Havel.**

Hinweis zum Datenschutz

Die im Rahmen der Bewerbung mitgeteilten personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des § 26 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes verarbeitet.

Sofern Sie mit der Verarbeitung der Daten nicht einverstanden sind, oder die Einwilligung widerrufen, kann die Bewerbung in den Stellenbesetzungsverfahren nicht berücksichtigt werden.

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Neuruppin** ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, nachfolgende Stellen für Schulleitungsfunktionen neu zu besetzen:

1. Schulleiter (m/w/d) an einer Grundschule

**a. Thomas-Müntzer-Grundschule
Mühlenweg 8
16818 Walsleben**

– **Besetzung zum 01.02.2022** –

**b. Lilienthal-Grundschule
Lindenstraße 1a
14728 Rhinow**

– **Besetzung zum 01.08.2022** –

**c. Biber-Grundschule Nieder Neuendorf
Zur Baumschule 12
16761 Hennigsdorf**

– **Besetzung zum 01.02.2022** –

d. Europaschule am Fließ Schildow
Franz-Schmidt-Straße 5
16552 Mühlenbecker Land

– Besetzung zum 01.02.2022 –

Aufgaben:

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamte; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

Voraussetzungen:

Für die unter den Buchstaben a, c und d benannten Stellen werden die Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe, die Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers an Förderschulen und langjährige, mindestens vier Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe bzw. im gemeinsamen Unterricht in der Primarstufe vorausgesetzt.

Für die unter Buchstabe b benannte Stelle werden die Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe, die Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers an Förderschulen, langjährige, mindestens vier Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe bzw. im gemeinsamen Unterricht in der Primarstufe und der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements vorausgesetzt.

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist bei den unter den Buchstaben a, c und d benannten Stellen erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die unter den Buchstaben a und b benannten Stellen sind mit der Besoldungsgruppe A 14 Bbg-BesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L, die unter Buchstabe c benannte Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 14 Bbg-BesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage und die unter Buchstabe d benannte Stelle mit der Besoldungsgruppe A 15 Bbg-BesG bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L bewertet.

Das Amt als Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

2. Stellvertretender Schulleiter (m/w/d) an einer Grundschule

Grundschule am Weinberg
Schulplatz 3
14712 Rathenow

– Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt –

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe, Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers an Förderschulen; mehrjährige, mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe bzw. im gemeinsamen Unterricht in der Primarstufe.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das

Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Die Funktion als stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

3. Stellvertretender Schulleiter (m/w/d) an einer Oberschule

**Kooperationsschule Friesack mit Primarstufe
Sonnenweg 6
14662 Friesack**

– Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt –

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I, Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers an Förderschulen; mehrjährige, mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I bzw. im gemeinsamen Unterricht in der Sekundarstufe I.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belast-

barkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 Bbg-BesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

4. Rektor an einer Oberschule als Leiter des Primarstufenbereiches – Primarstufenleiter (m/w/d)

**Kooperationsschule Friesack mit Primarstufe
Sonnenweg 6
14662 Friesack**

– Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt –

Aufgaben:

Die Aufgaben bestimmen sich nach der von der Schulleitung beschlossenen Aufgabenverteilung. Folgende Aufgaben können zum Arbeitsfeld des Primarstufenleiters gehören: inhaltliche Ausgestaltung der Primarstufe im Rahmen der geltenden Vorschriften; Beratung und Besuch der in der Primarstufe tätigen Lehrkräfte im Unterricht; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters beim Verfahren der Aufnahme der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 und beim Übergangsverfahren an die weiterführenden allgemein bildenden Schulen; Förderung von Schülerinnen und Schülern der Primarstufe; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe; mehrjährige, mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule sowie zum engen Zusammenwirken mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter, dem Schulträger, dem staatlichen Schulamt und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belast-

barkeit; umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; gute gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; geeignete Fortbildungen sind wünschenswert.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. der Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Die Funktion als Primarstufenleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf von neun Monaten. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllung der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

5. Stellvertretender Schulleiter (m/w/d) an einer Gesamtschule

**Käthe-Kollwitz-Gesamtschule
Mühlenbeck
Kirschweg 2
16567 Mühlenbecker Land/OT Mühlenbeck**

– Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt –

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Studienrates (zwei allgemeinbildende Fächer); mehrjährige, mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis im Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das

Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 Bbg-BesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

6. Schulleiter (m/w/d) an einem Gymnasium

**Gymnasium „Alexander S. Puschkin“ Hennigsdorf
Rathenaustraße 43
16761 Hennigsdorf**

– Besetzung zum 01.08.2022 –

Aufgaben:

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Studienrates (zwei allgemeinbildende Fächer); langjährige, mindestens vier Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis im Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife; Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements.

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit

dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungs-gremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 16 BbgBesG bewertet. Sofern die Stelle mit einem tariflich Beschäftigten besetzt wird, erfolgt die Zahlung eines außertariflichen Entgeltes nach Entgeltgruppe 15 Ü TV-L.

Das Amt als Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamten-gesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

7. Stellvertretender Schulleiter (m/w/d) an einem Oberstufenzentrum

**Georg-Mendheim-Oberstufenzentrum Oberhavel
Wesendorfer Weg 39
16792 Zehdenick**

– **Besetzung zum 01.08.2021** –

Das Georg-Mendheim-Oberstufenzentrum besteht aus 4 Abteilungen.

Die Abteilung 1 umfasst den Bildungsgang der Gymnasialen Oberstufe am Standort Zehdenick und am Standort Oranienburg.

Die Abteilung 2 umfasst die Bildungsgänge der Berufsschule im Bereich Wirtschaft und Verwaltung, der Berufsvorbereitung und der Beruflichen Grundbildung.

Die Abteilung 3 umfasst die Bildungsgänge der Berufsfachschule Soziales, der Fachschule für Sozialwesen, der Fachoberschule für Sozialwesen und den zweiten Bildungsweg.

Die Abteilung 4 umfasst den Bildungsgang der Berufsschule im Bereich Milchtechnologie, Körperpflege, die Berufsvorbereitung, den Bildungsgang der Fachoberschule für Wirtschaft, der Fachschule für Wirtschaft und der Berufsfachschule für sonstige Assistentenberufe.

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder

seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Studienrats (zwei allgemeinbildende Fächer oder mit mindestens einem beruflichen Fach, das dem Ausbildungsprofil des Oberstufenzentrums entspricht) oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers im berufstheoretischen Unterrichts in der Sekundarstufe II mit einer Ausbildung, die dem Ausbildungsprofil des Oberstufenzentrums entspricht; mehrjährige, mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis an beruflichen Schulen oder an beruflichen Gymnasien.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungs-gremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 Bbg-BesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung

der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung,
Jugend und Sport zu richten an das

Staatliches Schulamt Neuruppin
Herr Menzel
Trenckmannstraße 15
16816 Neuruppin.

Sofern Sie mit der Verarbeitung der Daten nicht einverstanden
sind, oder die Einwilligung widerrufen, kann die Bewerbung in
den jeweiligen Stellenbesetzungsverfahren nicht berücksichtigt
werden.

Hinweis zum Datenschutz

Die im Rahmen der Bewerbung mitgeteilten personenbezogenen
Daten werden auf der Grundlage des § 26 des Brandenburgischen
Datenschutzgesetzes verarbeitet.